Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2000 Nr. 14</u> Veröffentlichungsdatum: 22.02.2000

Seite: 222

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen

203015

Verordnung

zur Änderung der Verordnung

über die Ausbildung und Prüfung

für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes

in den Gemeinden und Gemeindeverbänden

des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 22. Februar 2000

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP gbaut.D-Gem.) vom 22. Februar 1987 (GV. NRW. S. 116) erhält folgende Fassung:

"1. einem kommunalen Wahlbeamten oder einem Beamten des höheren Dienstes

als Vorsitzendem,"

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Februar 2000

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Fritz Behrens

GV. NRW. 2000 S. 222